

Verschlüsselung im beA

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 18.6.2018 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 3/2018)

Über die Verschlüsselung der Nachrichten im beA wurde und wird viel diskutiert; auch der BRAK-Hauptversammlung am 27.4.2018 lag ein (mit großer Mehrheit abgelehnter) Antrag vor, das beA auf „echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ umzustellen. Das steckt hinter dieser Diskussion:

Von Ende-zu-Ende-verschlüsselter Übermittlung spricht man, wenn eine Nachricht auf dem Rechner des Absenders verschlüsselt wird und erst auf dem Rechner des Empfängers wieder entschlüsselt werden kann. Im ganz strengen Sinne des technischen Fachjargons nutzt das beA dies nicht, auch wenn die Nachrichten im beA durchgehend verschlüsselt sind:

Ein technischer Zwischenschritt – in einem Hardware Security Module (HSM), dessen Einsatz übrigens Industriestandard u.a. im Online-Banking ist – ist nötig, um eine wichtige berufsrechtliche Anforderung zu erfüllen: § 31a III 2 BRAO verlangt, dass auch Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte Zugriff auf das Postfach eines Anwalts haben. Und um den normalen Arbeitsablauf in Kanzleien abzubilden, sollten Anwälte zudem ihrem Büropersonal Zugriff auf ihr Postfach gewähren können. Vereinfacht gesagt prüft das HSM, ob für diese Nutzer eine Berechtigung hinterlegt ist, und schlüsselt dann für sie den (seinerseits verschlüsselten) Schlüssel zum Öffnen der Nachricht um; die Nachricht selbst bleibt verschlüsselt.

Weshalb nutzt man für die Kommunikation zwischen Anwalt und Gericht nicht einfach De-Mail, wie manche Kritiker fordern? Dort kann Abwicklern, Vertretern u.a. kein Zugriff auf Nachrichten ermöglicht werden, ohne dass der Anwalt jede Nachricht manuell weiterleitet (oder entgegen § 26 I RAVPV seine Zugangsdaten herausgibt). De-Mail ist zudem, anders als das beA, nicht an die Anwaltszulassung gekoppelt. Und Ende-zu-Ende-verschlüsselt versendet De-Mail Nachrichten auch nicht, sie werden vielmehr entschlüsselt, um die Inhalte auf Viren zu prüfen. Der Versand Ende-zu-Ende-verschlüsselter E-Mails (oder zusätzlich verschlüsselter De-Mails) kommt aus denselben Gründen nicht in Frage.

